

AZ: 3270/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Gasliefervertrages sowie über einen Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin am 13.05.2021, seinen Liefervertrag beim Vorlieferanten zu kündigen und ihn mit Erdgas zu versorgen (Grundpreis brutto 1.014,09 EUR/Jahr; Arbeitspreis brutto 1 ct/kWh). Er gab einen voraussichtlichen Jahresverbrauch von 25.000 kWh an. Den Eingang des Auftrages bestätigte die Beschwerdegegnerin am 16.05.2021. Der Vorlieferant bestätigte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.05.2021 die Kündigung zum 12.11.2021. Am 28.05.2021 forderte die Beschwerdegegnerin beim Beschwerdeführer eine Kopie der Verbrauchsabrechnung seines Vorlieferanten an. Der Netzbetreiber habe ihr eine Verbrauchsprognose von knapp 35.000 kWh übermittelt. Sie unterbreitete dem Beschwerdeführer ein neues Angebot mit einem höheren Grundpreis (1.327,72 EUR/Jahr). Dieses akzeptierte der Beschwerdeführer nicht. Mit seinem Schlichtungsantrag begehrt der Beschwerdeführer zu den ursprünglich angebotenen Grund- und Arbeitspreisen von ihr ab dem 13.11.2021 beliefert zu werden. In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 erklärte die Beschwerdegegnerin hilfsweise die Kündigung des Liefervertrages.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe seinen Auftrag bereits verbindlich angenommen. Anders sei es nicht zu erklären, dass die Beschwerdegegnerin den Vertrag mit dem Vorlieferanten bereits gekündigt habe. Die Beschwerdegegnerin könne sich jetzt nicht darauf berufen, sie habe in der Auftragseingangsbestätigung ausdrücklich mitgeteilt, sie überprüfe zunächst die Verbrauchsangaben, bevor sie den Lieferauftrag bestätige. Zur Kündigung seines bisherigen Vertrages habe er die Beschwerdegegnerin ausdrücklich nur unter der Voraussetzung bevollmächtigt, dass er auch von ihr beliefert werde. Weil er den Lieferauftrag zeitig genug erteilt habe, hätte die Beschwerdegegnerin Erkundigungen zum Verbrauch auch einholen können, bevor sie den alten Liefervertrag kündigte.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin die Erfüllung des Liefervertrages zu den ursprünglich angebotenen Preiskonditionen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe nach der Mitteilung des Netzbetreibers offensichtlich einen deutlich höheren Jahresverbrauch als ursprünglich angegeben. Für diesen Verbrauch könne sie nur eine Belieferung zu einem höheren Grundpreis anbieten. In der Auftragseingangsbestätigung habe sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung noch keine Vertragsbestäti-

gung darstelle, sondern dass sie den angegebenen Verbrauch anhand der Angaben des Netzbetreibers überprüfen werde. Bei erheblichen Mengenabweichungen lehne sie eine Belieferung ab.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle, einen Ausgleichsbetrag von 200,00 EUR an den Beschwerdeführer zu zahlen, hat der Beschwerdeführer akzeptiert. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht mehr geäußert.

Die Beschwerdegegnerin hat zwischenzeitlich auf ihrer Homepage bekannt gegeben, sie werde das Gaslieferungsgeschäft vollständig einstellen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Belieferung zu den für einen Jahresverbrauch von 25.000 kWh angebotenen Lieferpreisen. Es fehlt insoweit an einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung.

Zivilrechtlich kommen Verträge durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme zustande. Eine Bestellung des Kunden als Vertragsangebot kann dabei nach § 147 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Die Beschwerdegegnerin hat in Ziffer 2.1 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt: *„Nach Eingang des Auftrages erhält der Kunde von der [Beschwerdegegnerin] unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch nicht zustande.“*

Ziffer 2.3 der AGB lautet: *„Der Vertragsschluss und der Lieferbeginn erfolgen zum nächstmöglichen Termin ab Eingang des Auftrages bei der [Beschwerdegegnerin], sobald der [Beschwerdegegnerin] eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Gaslieferungsvertrags des Kunden durch den bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen erhält der Kunde unverzüglich eine Bestätigung über den Vertragsschluss und den Lieferbeginn in Textform.“*

In Ziffer 2.7 ist ferner ausgeführt: *„Der zuständige Netzbetreiber meldet im Zuge der Netzanmeldung eine Jahresverbrauchsprognose in kWh. Weicht diese Prognose um mehr als 10 % von der durch den Kunden beauftragten Liefermenge ab, ist [Beschwerdegegnerin] berechtigt, geeignete Nachweise zur tatsächlichen Verbrauchsmenge vom Kunden anzufordern (z. B. die letzte Erdgas-Abrechnung des Vorversorgers oder ein aktuelles Foto des Zählers mit Zählernummer und Zählerstand). Jegliche zur Ermittlung der Verbrauchsmengen irrelevanten Informationen wie z. B. Preisinformationen dürfen dabei unkenntlich gemacht werden. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach, ist [Beschwerdegegnerin] berechtigt, die Auftragsannahme abzulehnen oder den mit dem Kunden geschlossenen Erdgas-Liefervertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.“*

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Beschwerdegegnerin sich bestimmte Prüfungen vorbehält, bevor sie den Vertragsschluss bestätigt. Mit der Eingangsbestätigung vom 16.05.2021 ist daher der

Liefervertrag wohl noch nicht geschlossen worden. Die Beschwerdegegnerin hat in diesem Schreiben auch ausdrücklich noch einmal auf die Überprüfung des Vorjahresverbrauchs hingewiesen.

Es ist aber durchaus fraglich, ob die Beschwerdegegnerin sich wirksam vorbehalten konnte, den Vertragsschluss und damit die Annahme des Angebotes des Kunden erst nach Eingang einer Kündigungsbestätigung zu bestätigen, weil dann in der Tat mit einem Teil der Ausführung des Auftrages bereits begonnen wurde und die Folgen der Kündigung einseitig nicht mehr beseitigt werden können. Die Kündigung beim Vorlieferanten wird im standardisierten Datenaustausch umgesetzt, wenn sie dort zugeht.

Im vorliegenden Fall ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass der Liefervertrag, soweit er bereits zustande gekommen sein sollte, am 19.07.2021 gekündigt worden ist. Es kann dahinstehen, ob die Beschwerdegegnerin eine wirksame Kündigung nach Ziffer 2.7 der AGB ausgesprochen hat, denn der vom Beschwerdeführer ursprünglich gewählte Tarif hat nur eine Mindestlaufzeit von einem Monat. Wenn hier von einem wirksamen Vertragsschluss auszugehen wäre, dann hätte die Beschwerdegegnerin den Vertrag spätestens mit ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 zum 31.08.2021 gekündigt. Eine reguläre Kündigung ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Der Beschwerdeführer kann daher im Ergebnis nicht verlangen, ab dem 13.11.2021 von der Beschwerdegegnerin zu den ursprünglich beauftragten Konditionen mit Erdgas beliefert zu werden.

Dem Beschwerdeführer könnte ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen, soweit ihm wegen der Kündigung seines bisherigen Vertrages tatsächlich ein Schaden entstanden ist bzw. entsteht.

Hierbei ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer von vornherein nicht damit rechnen konnte, die für einen Jahresverbrauch von 25.000 kWh ausgelobten Preiskonditionen auch bei einem wesentlich höheren Verbrauch zu erhalten. Der Beschwerdeführer hat auf die Aufforderung der Beschwerdegegnerin vom 28.05.2021 keine Verbrauchsnachweise übersandt. Die Beschwerdegegnerin hat nachvollziehbar vorgetragen, für einen höheren Verbrauch biete sie höhere Grundpreise an. Ob und in welcher Höhe dem Beschwerdeführer tatsächlich ein Schaden entstehen wird, ist derzeit noch unklar. Der genaue Verbrauch des kommenden Winters ist noch unbekannt. Der Beschwerdeführer kann ab dem 13.11.2021 einen neuen Lieferanten beauftragen.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten sich die Beteiligten dahingehend einigen, dass der Beschwerdeführer zum Ausgleich für die vorzeitige Kündigung von der Beschwerdegegnerin pauschal einen Betrag von 200,00 EUR erhält.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin bezahlt binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis an den Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 200,00 EUR. Damit sind alle wechselseitigen Ansprüche aus der Vertragsanbahnung bzw. aus dem gekündigten Vertragsverhältnis abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 14.10.2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann